



Netzwerk
Wissenschaftsmanagement

Wissenschaftsmanagement in Interaktion: Schnittstellen zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gestalten

**Jahrestagung am 19. und 20. November 2015
Hochschule für Gesundheit, Bochum**

Der private Hochschulsektor

STATUS QUO, AKTUELLE TRENDS & LANGFRISTIGE
PERSPEKTIVEN

Andreas Mues
Kanzler

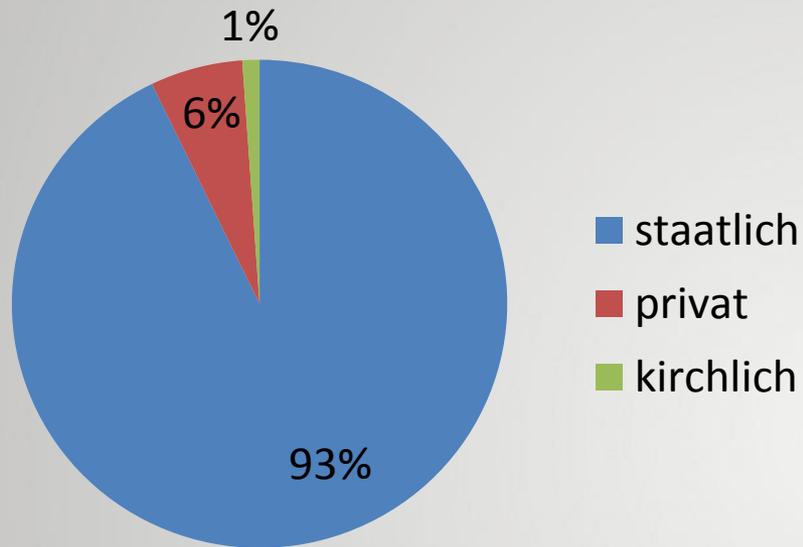
H:G Hochschule für Gesundheit & Sport, Technik & Kunst



Netzwerk
Wissenschaftsmanagement

**Wissenschaftsmanagement in Interaktion:
Schnittstellen zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gestalten**

Anteil Studierender nach Hochschulträger 2013



Quelle: Destatis (2015) Bildung und Kultur: Private Hochschulen 2013

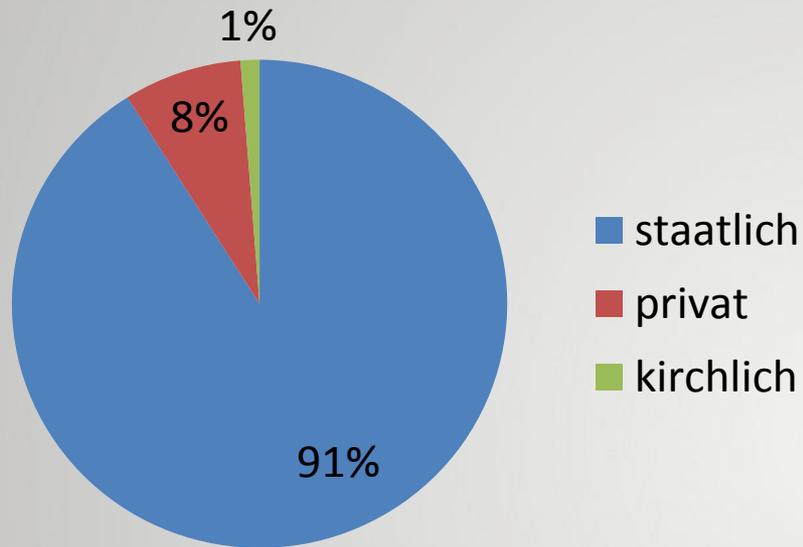
| 2013 | Studierende |
|-----------|-------------|
| Staatlich | 2.429.709 |
| Privat | 157.899 |
| Kirchlich | 29.273 |



Netzwerk
Wissenschaftsmanagement

Wissenschaftsmanagement in Interaktion:
Schnittstellen zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gestalten

Anteil Studienanfänger nach Hochschulträger 2013



Quelle: Destatis (2015) Bildung und Kultur: Private Hochschulen 2013

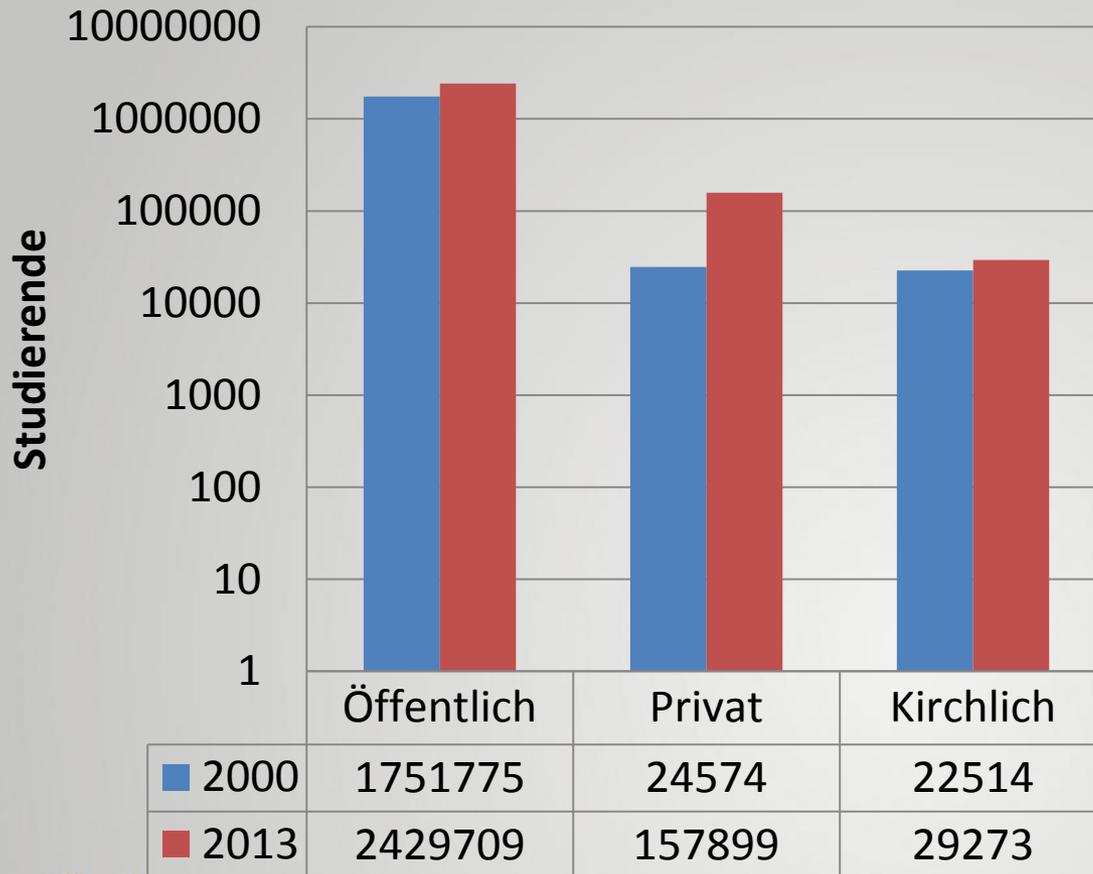


Netzwerk
Wissenschaftsmanagement

| 2013 | Studierende |
|-----------|-------------|
| Staatlich | 463.046 |
| Privat | 39.305 |
| Kirchlich | 6.270 |

Wissenschaftsmanagement in Interaktion:
Schnittstellen zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gestalten

Vergleich Studierendenzahlen 2000 und 2013



| Wachstum in % | |
|---------------|-------|
| Öffentlich | +39% |
| Privat | +543% |
| Kirchlich | +30% |

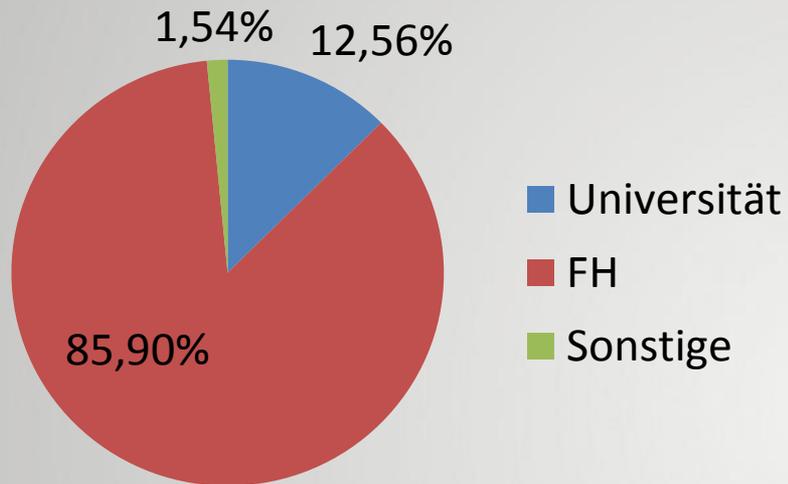
Quelle: Destatis (2015) Bildung und Kultur: Private Hochschulen 2013



Netzwerk
Wissenschaftsmanagement

Wissenschaftsmanagement in Interaktion:
Schnittstellen zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gestalten

Studierende an privaten Hochschulen nach Hochschulart WS 2013/14



| 2013/2014 | Studierende |
|-------------|-------------|
| Universität | 19 835 |
| FH | 135 634 |
| Sonstige | 2 430 |

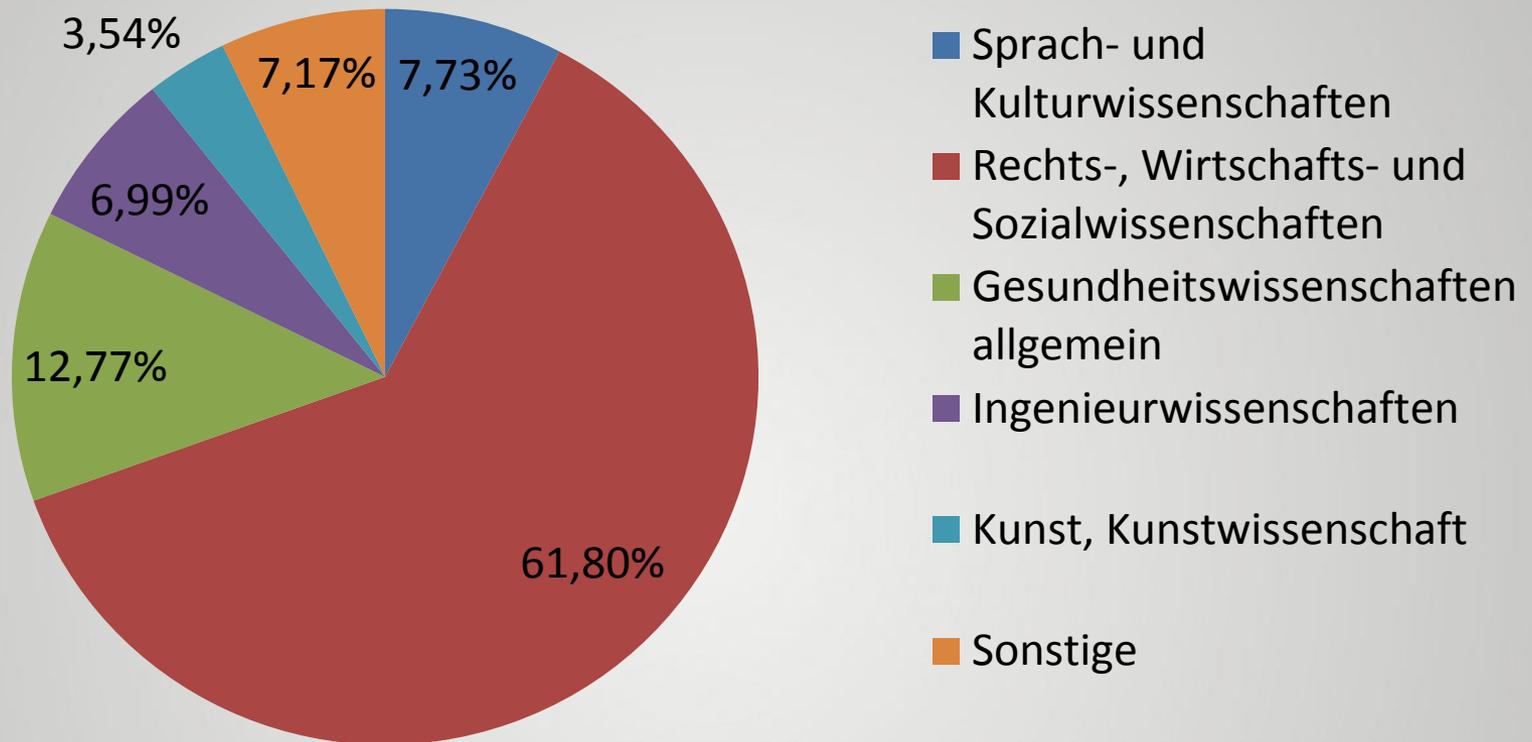
Quelle: Destatis (2015) Bildung und Kultur: Private Hochschulen 2013



Netzwerk
Wissenschaftsmanagement

Wissenschaftsmanagement in Interaktion:
Schnittstellen zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gestalten

Studierende an privaten Hochschulen nach Fächergruppen WS 2013/14



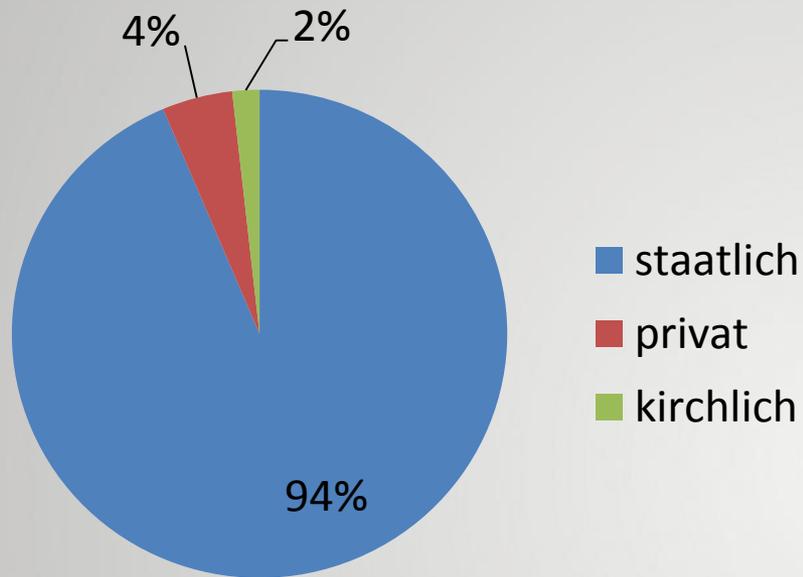
Quelle: Destatis (2015) Bildung und Kultur: Private Hochschulen 2013



Netzwerk
Wissenschaftsmanagement

**Wissenschaftsmanagement in Interaktion:
Schnittstellen zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gestalten**

Anteil Professoren nach Hochschulträger (in VZÄ) 2013



Quelle: Destatis (2015) Bildung und Kultur: Private Hochschulen 2013

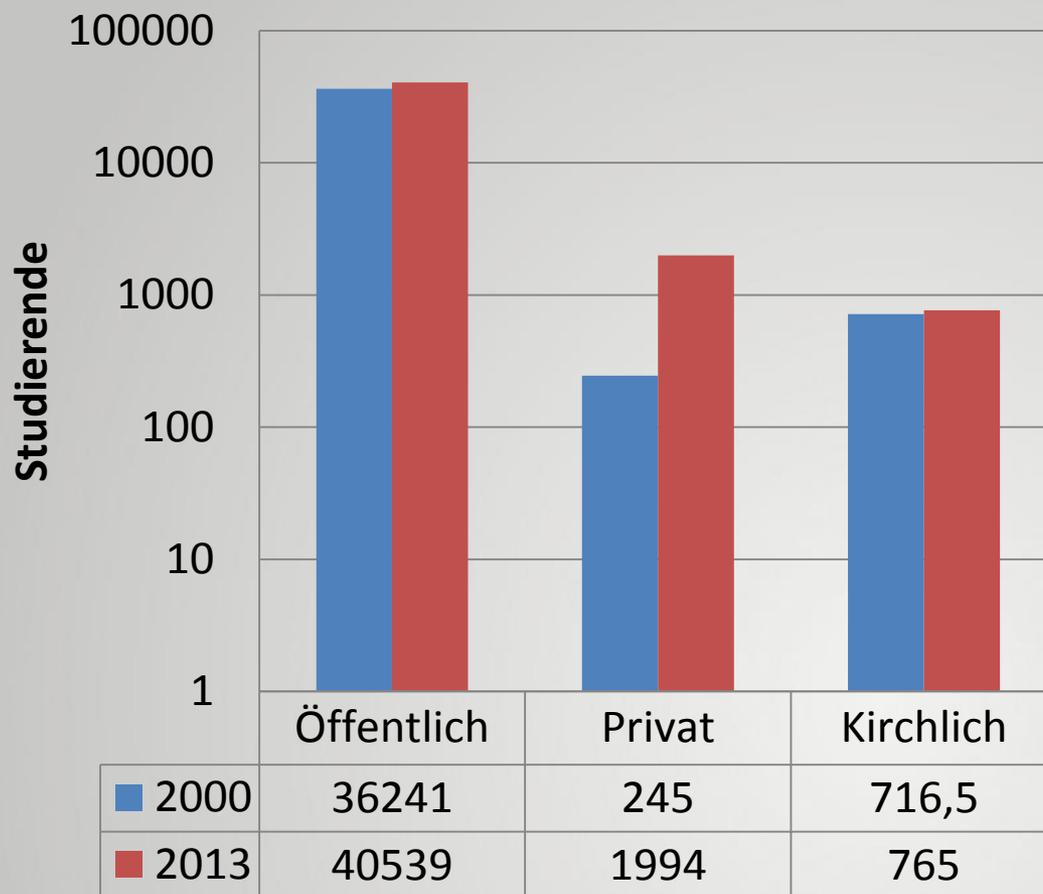


Netzwerk
Wissenschaftsmanagement

| 2013 | Professoren |
|-----------|-------------|
| Staatlich | 40539 |
| Privat | 1994 |
| Kirchlich | 765 |

Wissenschaftsmanagement in Interaktion:
Schnittstellen zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gestalten

Vergleich Professoren 2000 und 2013 (in VZÄ)



| Wachstum in % | |
|---------------|-------|
| Öffentlich | +12% |
| Privat | +714% |
| Kirchlich | +6,8% |

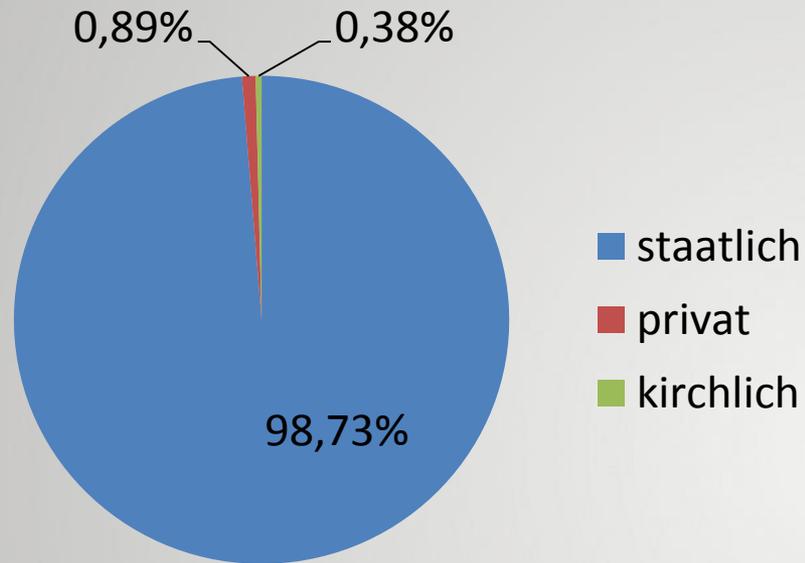
Quelle: Destatis (2015) Bildung und Kultur: Private Hochschulen 2013



Netzwerk
Wissenschaftsmanagement

Wissenschaftsmanagement in Interaktion:
Schnittstellen zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gestalten

Anteil Drittmittel (in TEU) 2012



Quelle: Destatis (2015) Bildung und Kultur: Private Hochschulen 2013

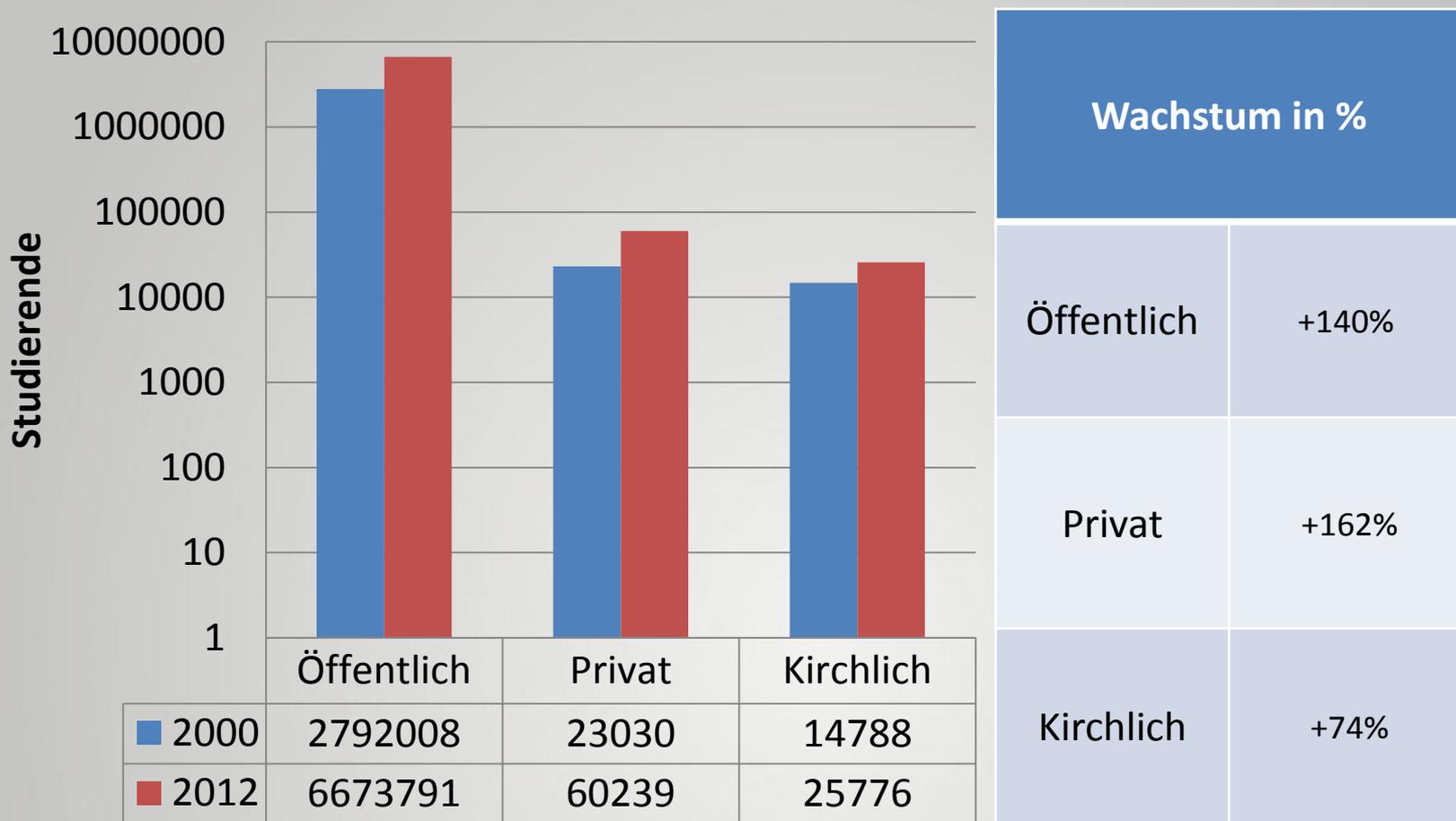


Netzwerk
Wissenschaftsmanagement

| 2012 | Drittmittel (in TEU) |
|-----------|----------------------|
| Staatlich | 6 673 791 |
| Privat | 60 239 |
| Kirchlich | 25 776 |

Wissenschaftsmanagement in Interaktion:
Schnittstellen zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gestalten

Vergleich Drittmittel (in TEU) 2000 und 2012



Quelle: Destatis (2015) Bildung und Kultur: Private Hochschulen 2013



Netzwerk
Wissenschaftsmanagement

Wissenschaftsmanagement in Interaktion:
Schnittstellen zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gestalten

Rechtliche Grundlagen I (HRG § 70)

- 1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht nicht staatliche Hochschulen sind, können nach näherer Bestimmung des Landesrechts die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten, wenn gewährleistet ist, daß 1. das Studium an dem in § 7 genannten Ziel ausgerichtet ist,
- 2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
- 3. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
- 4. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden und
- 5. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken.
- (2) Für kirchliche Einrichtungen können nach näherer Bestimmung des Landesrechts Ausnahmen von einzelnen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.
- (3) Eine staatlich anerkannte Hochschule kann nach näherer Bestimmung des Landesrechts Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen. Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes.
- (4) An Aufgaben der Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen (§ 9) können Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen beteiligt werden. Eine staatlich anerkannte Hochschule ist auf Antrag in die zentrale Vergabe von Studienplätzen (§ 31) einzubeziehen.
- (5) (weggefallen)



Rechtliche Grundlagen II (BerlHG § 123)

- (1) Eine Hochschule, die nicht in der Trägerschaft des Landes Berlin steht, bedarf der staatlichen Anerkennung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit sich nicht aus den §§ 124 und 124a etwas anderes ergibt.
- (2) Die staatliche Anerkennung kann erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass
 1. in der Einrichtung die Freiheit der Kunst und Wissenschaft, der Forschung und Lehre im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers gewährleistet ist,
 2. die Einrichtung sinngemäß die in § 4 Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben wahrnimmt,
 3. das Studium an den Zielen nach § 21 ausgerichtet ist,
- 4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche oder künstlerische Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird,
- 5. das Studium und die Abschlüsse den in diesem Gesetz insbesondere in § 22 genannten Grundsätzen sowie den anerkannten Qualitätsstandards entsprechen,
- 6. die Lehraufgaben mindestens zur Hälfte von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule wahrgenommen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen nach den §§ 100 oder 102a erfüllen,
- 7. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums und an der akademischen Selbstverwaltung in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers mitwirken können,
- 8. die wirtschaftliche Stellung der Beschäftigten mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben im Wesentlichen mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen entspricht.



Rechtliche Grundlagen III (BerlHG § 123)

- Die staatliche Anerkennung darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass
- 1. der Träger der Hochschule eine juristische Person ist, deren Zweck ausschließlich oder ganz überwiegend der Betrieb einer oder mehrerer staatlich anerkannter privater Hochschulen ist,
- 2. nach den Planungsunterlagen
 - a) die Hochschule ordnungsgemäß entsprechend ihrer Aufgabenstellung betrieben werden kann,
 - b) die Finanzierung der Hochschule sicher gestellt ist,
 - c) die vorhandenen Studenten und Studentinnen bei einer Einstellung des Lehrbetriebs der Hochschule das Studium beenden können,
- 3. die den Träger maßgeblich prägenden natürlichen Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung achten und die für den Betrieb einer Hochschule erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufweisen.
- (3) Die staatliche Anerkennung der Hochschule ist in der Regel zu befristen und für bestimmte Studiengänge zu erteilen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung verlangen, dass eine gutachtliche Stellungnahme einer von der Senatsverwaltung bestimmten sachverständigen Institution vorgelegt wird, in der das eingereichte Konzept im Hinblick auf die Qualität des Studienangebots und die Nachhaltigkeit der Organisation und Arbeitsfähigkeit der geplanten Hochschule bewertet wird. Die staatliche Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 2 dienen. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität der Hochschule und der Studiengänge sicher stellt. In Maßnahmen der Qualitätssicherung können sachverständige Dritte einbezogen werden.
- (4) Nach Maßgabe der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, Hochschulstudiengänge durchzuführen sowie Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Sie darf entsprechend ihrer staatlichen Anerkennung die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung führen. Abschlüsse staatlich anerkannter Hochschulen sind denen gleichwertig, die an staatlichen Hochschulen verliehen werden. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.



Rechtliche Grundlagen IV (BerlHG § 123)

- (5) Die Einrichtung weiterer Studiengänge, die Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, die Übertragung oder Aufhebung des Promotionsrechts sowie die Einrichtung oder Schließung von Zweigstellen bedarf der Änderung der staatlichen Anerkennung. Dabei ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.
- (6) Staatlich anerkannte Hochschulen dürfen für ihre wissenschaftlichen und künstlerischen Aufgaben mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auch andere Personalkategorien einrichten als die in § 92 genannten und ihrem auf dieser Grundlage beschäftigten Personal die Führung der entsprechenden Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen gestatten. Die Beschäftigung hauptberuflichen Personals bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit dieses Aufgaben wahrnimmt, die an staatlichen Hochschulen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden. Diese Beschäftigten müssen die Einstellungsbedingungen nach den §§ 100 oder 102a erfüllen. Mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit ist ihnen die Führung des Professorentitels gestattet, soweit die Zustimmung nach Satz 2 vorliegt. § 103 Absatz 2 gilt entsprechend. Für Lehrkräfte, die nach § 102a eingestellt werden, gilt § 102b Absatz 4 entsprechend.
- (7) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann einer als Universität staatlich anerkannten Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung auf Antrag das Recht zur Promotion verleihen, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, das Fach an der Hochschule in der Forschung ausreichend breit vertreten ist und die strukturellen Voraussetzungen für ein den anerkannten Qualitätsstandards entsprechendes Promotionsverfahren gewährleistet sind. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung nach Satz 1 verlangen, dass eine gutachtliche Stellungnahme einer von der Senatsverwaltung bestimmten sachverständigen Institution vorgelegt wird, in der das mit dem Antrag verfolgte Vorhaben entsprechend den Vorgaben nach Satz 1 bewertet wird. Die Verleihung des Promotionsrechts kann mit Auflagen versehen werden. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität des Promotionsverfahrens sichern sollen, und auf mindestens fünf, jedoch nicht mehr als zehn Jahre zu befristen.



Rechtliche Grundlagen V (BerlHG § 123)

- (8) Für staatlich anerkannte Hochschulen gelten die §§ 3, 8a, 10 und 11 sowie die Vorschriften des Dritten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 26, 28, 29 und 31 Absatz 1 und 2. Studien- und Prüfungsordnungen müssen auch den Anforderungen des § 31 Absatz 2 entsprechen. Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsordnungen staatlich anerkannter Hochschulen bedürfen der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.
- (9) Die staatlich anerkannten Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die §§ 10 bis 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes gelten entsprechend.
- (10) Für Hochschulen anderer Träger öffentlicher Verwaltung gelten Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 bis 5 sowie die Absätze 4 bis 7 entsprechend. Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen. Die Genehmigung von Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsordnungen nach Absatz 8 Satz 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger. Absatz 9 gilt mit der Maßgabe, dass die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Träger ausgeübt wird.



Einige Akteure im Markt

- **Konzerne & Beteiligungen**

- SRH Holding
- Laureate Education
- Galileo Global Education (Providence Equity)
- Klett Gruppe (Apollon, Euro FH, Praxishochschule, ILS usw.)
- Cognos AG (HHL, Fresenius, etc.)
- Career Partner GmbH/Apollo Education Group (IUBH)
- ESO Education Group (Munich Business School, International School of Management, EBC Hochschule,...)
- IUN World GmbH (H:G, HAM, USC)

- **Stiftungshochschulen**

- ESMT
- Hertie School of Government
- WHU Otto Beisheim School of Management Vallendar
- Witten Herdecke
- Steinbeis Hochschule Berlin
- Bucerius Law School
- Zeppelin University Stiftung

- **Sonstige**

- Verband der Privaten Hochschulen (VPH)



Einige Besonderheiten

- **Chimäre aus Unternehmung und Hochschule**
- **Staatliche Anerkennung**
- **Akkreditierungen**
 - Konzeptakkreditierung bei Gründungen
 - Programmakkreditierungen
 - Institutionelle Akkreditierung
 - Systemakkreditierung
- **Finanzierung**
 - Studiengebühren
 - Kapazitätsrechnung (Curricularnormwerte etc.)
 - LVVOs, Vergütungsmodelle etc.
 - Franchising
- **Professorenmodelle**

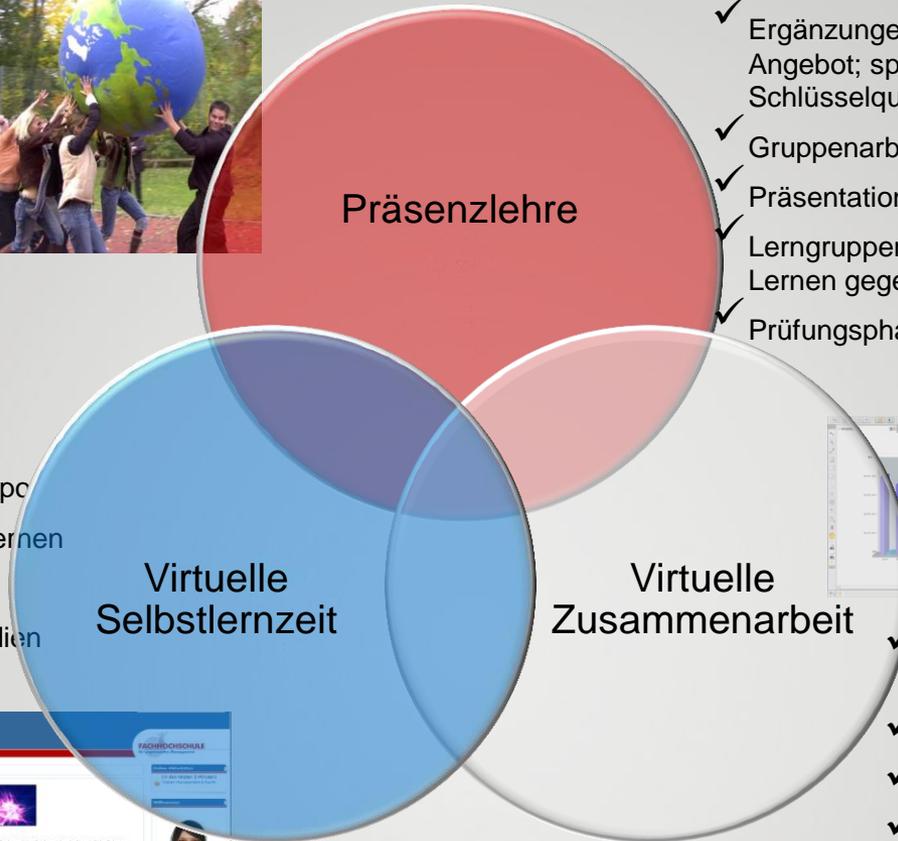


Aktuelle Trends

- Akademisierung von Fachberufen
- Nischenstrategie
- Zertifikatsprogramme & RPL
- Blended Learning/Virtuelle Hochschule

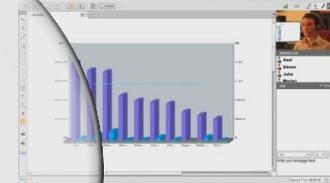


Fallbeispiel: Blended Learning



- ✓ Persönlicher Kontakt (+ Studien-Coaching)
- ✓ Ergänzungen und Vertiefungen zum virtuellen Angebot; spezielle Kurse zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen
- ✓ Gruppenarbeiten und Diskussionen
- ✓ Präsentationen und Referate
- ✓ Lerngruppen; Teilnehmer unterstützen sich beim Lernen gegenseitig
- ✓ Prüfungsphase

- ✓ Selbstbestimmte Lerntaktung, Teilnehmer bestimmt Lerntempo
- ✓ zeit- und ortsunabhängiges Lernen
- ✓ flexible Methodik/Didaktik
- ✓ Einsatz unterschiedlicher Medien



- ✓ virtuelle Klassenzimmer und Gruppenarbeiten
- ✓ Repetitorien
- ✓ Lerngruppen
- ✓ zeitversetzte Zusammenarbeit möglich



Netzwerk
Wissenschaftsmanagement

Wissenschaftsmanagement in Interaktion:
Schnittstellen zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gestalten

Perspektiven

- Konsolidierung durch Übernahmen & demographische Entwicklung
- Wachstum im Mastersegment
- Notwendige Klärung des Zusammenhangs des staatlichen und privaten Bildungssektors
- Staatliche Grundsicherung & privates Zusatzangebot?
- Klärung der Rolle des humboldtschen Bildungsideals
- Privathochschulen jenseits der Elite



Wissenschaftsmanagement an PH

- Kompetitives Umfeld
- Serviceorientierung
- Lean Management
- Gestaltungsspielräume
- Haustarifverträge



Interaktionsrelationen



Fallbeispiel: BerlProfBesÄndG

- Beschluss Berliner Senat am 26.03.2015
- + 16% Grundgehalt W2-Professur, rückwirkend zum 01.01.2013
- Vom Besoldungsschlusslicht ins Mittelfeld
- Diskussion um Gültigkeit und Auslegung des § 123 BerlHG



Feedback & Diskussion

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehe Ihnen für Anregungen und Fragen gerne zur Verfügung!

Andreas Mues

Kanzler

H:G Hochschule für Gesundheit & Sport, Technik & Kunst

Mail: andreas.mues@my-campus-berlin.com

Telefon: 01738869270



Netzwerk
Wissenschaftsmanagement

**Wissenschaftsmanagement in Interaktion:
Schnittstellen zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gestalten**